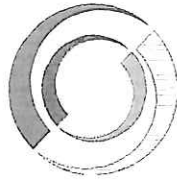


FÖRDERVEREIN MATHILDEN-HOSPITAL E.V.

**Am 02.12.2015 von der Mitgliederversammlung
verabschiedete Satzung**



FÖRDERVEREIN MATHILDEN-HOSPITAL e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein MATHILDEN-HOSPITAL Büdingen e. V"
2. Er hat seinen Sitz in 63654 Büdingen/Wetteraukreis und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Besonderes Ziel ist die Förderung der Gesundheitspflege und die Beschaffung von Mitteln für die Stiftung „Mathilden-Hospital zu Büdingen“ zur Anschaffung von Geräten und Gegenständen, die der Verbesserung der Versorgung und der Betreuung der Patienten dienen.
3. Die Beiträge der Einzelmitglieder und die eingehenden Spenden dienen in voller Höhe nach Abzug eventuell anfallender Unkosten (Verwaltungskosten, Fahrtkosten und sonstiger Auslagen) der Verwirklichung dieses Satzungszwecks.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich auch hier um Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung handelt.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.
2. Die Verpflichtungsermächtigung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

4. Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.
3. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzenden oder deren StellvertreterInnen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von deren StellvertreterIn und wenigstens zwei Mitgliedern des Vereins zu unterschreiben ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen
 - a) die Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
 - b) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages,
 - c) die Entgegennahme eines jährlichen Berichts über die Geschäftsführung und auf dessen Grundlage,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der RechnerIn, dem/der SchriftführerIn sowie bis zu sechs BeisitzerInnen
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich, im übrigen bei Bedarf auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und

- mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
8. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die RechnerIn; sie verfügen jeweils über Einzelvertretungsbefugnis.
 9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind (s. § 7: Mitgliederversammlung). Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellen eines Jahresberichtes

§ 9 Rechnungswesen

1. Die Ausgaben und Einnahmen sind von dem/der Vorsitzenden oder dem/der StellvertreterIn auszuweisen.
Mit diesen Aufgaben kann auch ein Mitglied des Vorstandes beauftragt werden.
2. Für jedes Geschäftsjahr sind zwei RechnungsprüferInnen und bis zu zwei StellvertreterInnen zu wählen. Sie haben die Kassenführung zu kontrollieren und der Versammlung den Prüfbericht vorzustellen. Wiederwahl der RechnungsprüferInnen ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, Beschlüsse über Änderung des Sitzes oder Zweckes des Vereins, über die Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (s. § 10). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Mathilden-Hospital zu Büdingen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt nach einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung
am

02.12.2015 in Kraft.

Büdingen, den 2. Dez. 2015


Elmar Welling
Vorsitzender